Satzung des Krankenpflegevereins Nürtingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Einzugsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Krankenpflegeverein Nürtingen e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
- (3) Sein Einzugsbereich (Wirkungskreis) erstreckt sich in der Regel auf die Stadt Nürtingen und die angrenzenden Ortschaften.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg.

§ 2 Aufgaben (Zweck)

- (1) Aufgabe des Vereins ist die pflegerische Versorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Krankenpflege, der Nachbarschafts- und hauswirtschaftlichen Hilfe und der Gesundheitsvorsorge.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit den im Einzugsbereich bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen sowie der freien und öffentlichen Träger zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Der Satzungszweck wird durch die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedes Ehepaar oder jede Einzelperson werden.
- (2) Der Eintritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) wenn das Mitglied nach wiederholter Mahnung und angemessener Fristsetzung mit zwei (2) Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
 - c) mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft kann durch Familienangehörige fortgeführt werden. Eine besondere Beitrittserklärung i. S. von § 4 Abs. 2 ist hierbei nicht erforderlich; es genügt eine diesbezügliche Erklärung;
 - d) wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck zuwiderhandelt und vom Vorstand ausgeschlossen wird. Das Mitglied hat das Recht, die Gründe seines Ausschlusses zu erfahren und diesen durch den Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Entgelte, Umlagen

- (1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren für seine Dienstleistungen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen sowie mögliche Umlagen (z. B. zur Finanzierung von einmaligen Vorhaben, Abmangelabdeckung u. ä.) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Für die Dienstleistungen werden die Gebühren und Entgelte erhoben, die zwischen den Spitzenverbänden der Leistungserbringer / Leistungsträger (z. B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Krankenkassen u. ä.) ausgehandelt werden, ggf. ist eine eigene Gebührenordnung aufzustellen, die vom Ausschuss zu beschließen ist.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge, Umlagen und Entgelte ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Ausschuss
- 3. Der Vorstand

-§ 8-

-§ 9-

- § 10 -

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im
 Interesse des Vereins erforderlich ist oder vom Ausschuss, Vorstand oder
 von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von
 Gründen verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der Nürtinger Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann sie vom Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Wahl der Mitglieder des Ausschusses und der Mitglieder des Vorstands.
 Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ehrenmitglieder zu benennen.
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte, Feststellung der Jahresrechnung mit Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstands, des Ausschusses und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.
 - c) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von einem der Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins siehe § 15.
- (7) Der Vorstand und Ausschuss wurde von der Mitgliederversammlung ermächtigt, erforderliche Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht gefordert werden, zu beschließen.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens acht (8), höchstens zehn (10) Personen; ihm gehören an:
 - a) Mit Stimmrecht
 - drei (3) Personen, die den Vorstand bilden
 - sowie mindestens fünf (5), höchstens sieben (7) weitere ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählte Personen;
 - b) mit beratender Stimme
 - die/der Pflegedienstleiter/in und die/der Geschäftsführer/in.
- (2) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, ist alsbald eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Ausschuss ist neben dem Vorstand verantwortlich für die Durch-

führung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden:

- a) Anstellung, Entlassung, Vergütung und Überwachung des Pflegepersonals und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.
- b) Vorprüfung des Rechnungsabschlusses und Maßnahmen zur Beseitigung von Prüfungsanständen.
- c) Förderung der ambulanten und stationären Pflegedienste in der Krankenpflege (Öffentlichkeitsarbeit).
- d) Erlass einer Gebühren- / Entgeltordnung.
- (4) Die Ausschussmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (5) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden zu den Ausschusssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen des Ausschusses können vom Vorstand sachkundige Personen als Berater hinzugezogen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei (3) gewählten Personen, dem Vorsitzenden und zwei (2) Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit im Amt bis zu einer Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, der bei der letzten Wahl nicht zum Zuge gekommen ist. Ist kein Bewerber vorhanden, wird der Vorstand durch Zuwahl ergänzt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur t\u00e4tig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand ist nach Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich) gefasst werden; hierbei ist jedoch Einstimmigkeit notwendig.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes,
 - b) Aufsicht über das Pflegepersonal und die weiteren Mitarbeiter des Vereins,
 - c) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht anderen Organen zugewiesen,
 - d) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Dienstfahrzeugen u. ä.,

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Anstellung / Entlassung und Vergütung der sonstigen Mitarbeiter des Vereins.
- g) Vorberatung der Beiträge, Gebühren, Entgelte und Umlagen,
- h) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen sowie Vollzug der Beschlüsse der Organe.

§ 11 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Ausschusses und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Pflegestation

Zur Durchführung seiner Aufgaben errichtet und unterhält der Verein eine Pflegestation (§ 2 dieser Satzung). Das Pflegepersonal verrichtet seinen Dienst an allen Kranken-, Pflege- und sonstigen Hilfebedürftigen in der ambulanten und stationären Pflege. Sie sind an die vom Verein bzw. von ihrem Berufs-/Interessen-Verband herausgegebenen Dienstanweisungen (Dienstordnungen) gebunden.

Die Fachaufsicht ist durch die gesetzlichen Organe geregelt. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Vorsitzende des Vorstands. Im Übrigen regelt der Vorstand das Anstellungsverhältnis.

§ 13 Geschäftsstelle

Der/die Geschäftsführer/in/Vorstandsassistentin führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Ihm/ihr obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Führung der Rechnungsbücher (Sachbuch, Zeitbuch usw.);
- (2) Veranlagung, Einzug und Beitreibung der Beiträge, Entgelte, Gebühren und Umlagen und sonstiger Einnahmen;
- (3) Führung der Kassengeschäfte. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird vom Vorstand in Absprache mit dem Ausschuss festgelegt. Darüber hinausgehende Zahlungsbeträge dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden ausgeführt werden.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Schriftführung in den Mitgliedsversammlungen sowie den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstands.
- (6) Weitere Aufgaben sind in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins ist entweder durch eine unabhängige Prüfstelle zu prüfen oder aber von zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

(1) Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zwei-Drittel- (2/3) Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, außerdem muss die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend sein. Vor der Auflösung des Vereins soll die Fortführung der Pflegestation im Interesse der Nürtinger Bevölkerung einem Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Stadt Nürtingen oder den Kirchen angetragen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Einrichtungen verteilt:

50 % an das Cafe Regenbogen und 50% an PateNt,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(2) Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel- (2/3) Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Sonstiges

Der Verein wendet für sein Personal und sonstige Mitarbeiter das für den öffentlichen Dienst geltende Tarifrecht sinngemäß an. Der Verein kann sich zur Interessenvertretung einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und/oder einem einschlägigen Berufsverband anschließen.

§ 17 Gerichtsstand

Für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürtingen Erfüllungs- und Gerichtsstand.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 1990 beschlossen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. April 1996, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. April 1997, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. April 1998, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. April 2006, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2008, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. Juni 2010 und durch Beschluss der Mitgliedersammlung am 06. Juni 2014 geändert. Sie wird mit der Eintragung im

Vereinsregister wirksam. Die Satzung vom 13. Dezember 1956 i. d. F. vom 18. April 1962 ist ab diesem Zeitpunkt ungültig.